

Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Abdruckpreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Fritz Glauber in Wiesbad.

Ämtliches Verkündungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6gespaltene Monat-
zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hegloch, Jgstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauod, Nordensied, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Widder, Wildschaffen.

N 51.

Erstes Blatt.

Samstag, den 1. Mai 1915.

15. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 327.

Anordnung.

Auf Grund des § 34 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird für den Rhein und den Main innerhalb des Landkreises Wiesbaden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in der Binnenfahrt beschäftigten Personen erhalten auf der Fahrt bei längerer Abwesenheit von der Wohnortgemeinde Bescheinigung zum Anlauf von Brot und Mehl von der Hafenbehörde des Anlegeplatzes. Der Ausweis wird für die ganze Befahrung auf den Namen des Schiffsführers für bestimmte Tage ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Festsetzung der Gültigkeitszeit des Ausweises ist zu berücksichtigen, für welche Zeit dem Schiffer nach Dauer des Aufenthaltes am Anlegeplatz und der Fahrt bis zum nächsten Hafen eine Versorgung mit Brot und Mehl billiger Weise gewährt werden muß. Die Art des Ausweises und die zugehörige Bescheinigung sind bestimmt durch die an dem betreffenden Anlegeplatz geltenden Vorschriften.

§ 2.

Beim Verlassen des Anlegeplatzes ist der Ausweis der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Diese erteilt dem Schiffsführer eine Bescheinigung darüber, für welche Zeit er in dem Anlegeplatz sich und seine Befahrung Brot und Mehl erhalten hat. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung erhält der Schiffer an anderen Anlegeplätzen keinen weiteren Ausweis.

§ 3.

Zusammenfassungen der Schiffer gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 44 der Bundesratsverordnung v. 25. Januar 1915 bestraft.

Wiesbaden, den 24. April 1915.

Ramens des Kreisamtschiffes.

Der Vorsitzende.

Nr. 11. 2324.

von Heimbürg.

Nr. 328.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 54 — für den 30. April 1915 eine Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauer Beachtung der sich aus dem beifolgenden Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkten anzuordnen.

Die Meldepflichtigen werden hiermit aufgefordert, die Vorräte nach dem Stande vom 30. d. Mts. spätestens am 3. Mai dem zuständigen Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Innungen und Handwerkerschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Speditoren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang zum Empfänger anzumelden.

Vorratserhebung

über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.

Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von

	Zahl der	
	zahmen Häute	Wildhäute und Kipfe.
1. A. Salzhäuten		
a) bis 10 kg schwer		
b) über 10—30 kg schwer		
c) über 30 kg schwer		
1. B. trockenen (und trocknen gesalzene) Häuten		
a) bis 4 kg schwer		
b) über 4—6 kg schwer		
c) über 6 kg schwer		

		Kilogramm.
2. Bodenleder (Unterleder einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt.		
a) Schliefer		
b) Vache- und Brandschliefer		
c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte		

Die Herren Bürgermeister

sind ersucht, die Bekanntmachung alsbald in den beteiligten Kreisen zu veröffentlichen, die Anmeldungen entgegen zu nehmen und nach Prüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit bis zum 6. Mai mit entsprechenden oder fehlenden Angaben zu erstatten.

Wiesbaden, den 26. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1. 1474.

von Heimbürg.

Nr. 329.

Die Pferdebesitzer-Vereinigung in Berlin hat folgendes ausgeführt:

Infolge der Verordnung des Bundesrats, betreffend Streckung der Futtervorräte, kann den Pferden in Zukunft nur noch eine mangelhafte Ernährung zuteil werden: Folglich müßte auch allgemein die Befahrung der Wagen verringert werden. Leider ist dies teils gar nicht, teils nicht in ausreichendem Maße der Fall. Vassen, die nicht im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Zugtiere stehen, sind nun nicht allein die Ursache zu Tierqualereien und Mißhandlungen, sondern auch zur Hemmung des Straßenverkehrs und erzeugen „öffentliche Ärgernisse“.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister und Gendarmerteilnehmer mit Strenge auf eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende, geringere Befahrung der Fahrzeuge bei der Bevölkerung zu halten.

Wiesbaden, den 23. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 1. 1134.

Nr. 330.

Bez.: Die Vereinfachung von Futtermitteln aus Staatsforsten zur Durchhaltung des Viehbestandes während des Krieges.

Um die Erhaltung der Viehbestände durch Bereitstellung auch der Futtermittel der Staatsforsten nach Möglichkeit zu erleichtern, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

1. Außer Rindvieh und Schweinen können auch Schafe und Ziegen zur Weideweise zugelassen werden. Der Eintritt von Schafen ist in jedem Falle unentgeltlich zu gestatten.

2. Das zur Herstellung der Futtereinrichtungen für die Rindviehhalter des Viehes, von Hirschen usw. erforderliche Holz ist freihändig zu halten. Tarzpreise abzugeben.

3. Erweisen sich die Waldweiden oder auch abgegrasene Flächen der Futtermittel der Viehhalter als unzureichend, so ist auf Wunsch der Interessenten, sofern möglich, Futterreisig aus Laubholzbeständen als Ergänzungsfutter abzugeben. Das Reisig ist in der Regel den jüngeren Beständen im Wege der Räumung und schonenden Schneidung zu entnehmen, kann aber auch in geeigneten Fällen durch Einschlag oder Schneidung älterer Stämme gewonnen werden. Die Gewinnung erfolgt in allen Fällen durch Arbeiter der Forstverwaltung. Das geeignete Viehhalter liefern Ähren, Erbsen, Linde, Ulme, Eiche, Salweide, Kiefer, Birke; verwendbar als Viehfutter ist indessen alles Baumlaub, insbesondere auch das der Rotbuche. Da in der kommenden Saison besonders umfangreiche Schläge in Eichenwaldungen zur Ausführung kommen werden, so wird der Verwertung des hier anfallenden Reisigs als Viehfutter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu dem Zwecke rechtzeitige Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Mengen unter Hinweis auf den Futterwert dieses Materials von Wichtigkeit sein. Auch das Schneiden von bis dreijährigen Ausschlägen in Kiefer- und Kieferaltdaunensäumen kann in Frage kommen und soll dem Ermessen der königlichen Regierung freigestellt sein.

Allgemein wird bemerkt, daß Laubholzreisig unbedingt an Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine verfüttert werden kann. Je früher und unmittelbar nach dem Fieße es dem Vieh abgeben wird, desto lieber wird es von diesem genommen. Das Futterreisig soll nicht härter als 1 bis höchstens 1,5 Zentimeter am Abbiegsende sein und wird vom Vieh am liebsten genommen und am besten verwertet, wenn es erst geschäpelt, dann geschnitten und in der Unternehmung mit anderem Futter gereicht wird. Es kann aber auch — namentlich als Futtermittel für nicht ausreichende Waldweiden — unvermischt und, wenn Häckselung und Querschichtung unmöglich, allein mit der Art zerhackt gegeben werden.

Für das den Weidenbesitzern gelieferte Futterreisig haben diese nur die Verbringungskosten zu erstatten.

Das an andere Viehhalter abzugebende Futterreisig wird zu Tarzpreisen, die nur um ein Geringes über die Verbringungskosten hinausgehen, abzugeben sein. Die Abgabe von Futterreisig aus Eichenwaldschlägen wird ausnahmsweise und zweckmäßig schon unmittelbar nach Beendigung oder auch schon während der Schlagsarbeit, in jedem Falle also schon vor Fertigstellung der Schläge erfolgen können.

4. Die für das kommende Frühjahr geplanten Eichenfällungen sind, sofern nicht die Bodenarbeiten bereits fertiggestellt wurden, nicht zur Ausführung zu bringen. Die schon beschafften und nurmehr als Saatgut nicht zur Verwendung kommenden Eichen sind zu Futterreisig zu verkaufen.

5. Desgleichen ist die Aufzucht solcher graswüchsigen Blößen, auf denen die vorderen Bodenarbeiten noch nicht ausgeführt worden sind, zu unterlassen, sofern die Heranziehung dieser Flächen zur Weidenutzung erwünscht erscheint.

6. In allen Revieren, in deren Beständen noch größere Mengen Eichen liegen, deren Einsammeln allenthalben lohnend erscheint, sind diese Eichen alsbald auf Kosten der Forstverwaltung zu sammeln und demnachst zu Futterreisig zu verkaufen.

Für Landwirte und Viehhalter kann jedoch die Ausnutzung der Futtermittel der Staatsforsten nur dringend empfohlen werden.

Anträge auf Ueberlassung von Viehweiden oder Waldfutter sind durch mich an die Äd. Oberförstereien einzureichen.

Wiesbaden, den 26. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 331.

Da sämtliche Mannschaften bis zum 40. Lebensjahre zum Heeresdienst eingezogen sind bzw. werden, so ersuche ich um eine neue Feuerwehreinrichtung unter Ausherbetrachtung des Wehrgesetzes. Letztere müssen wohl herangezogen, es muß aber bei deren Einberufung für Ersatz gesorgt werden.

Der Kreisbrandmeister wird sich geziemend der demnachst stattfindenden Revision der Feuerlöschgeräte von der ordnungsmäßigen Einteilung der Feuerwehrmannschaften überzeugen und mir berichten.

Wiesbaden, den 9. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 1. 1210.

Nr. 332.

Der Kreisbrandmeister Florreich zu Bierstadt hat von mir Auftrag erhalten, gemäß § 5 Ziffer 1 der Feuerlösch-Polizei-Verordnung vom 30. April 1906 (Amtsbl. S. 264) eine Befähigung der Feuerlöschgeräte auf ihre Brauchbarkeit und Unversehrtheit, sowie insbesondere auch eine Feuerwehrrübung alsbald vorzunehmen.

Die Herren Bürgermeister (auschl. Biebrich) sehe ich hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß der Kreisbrandmeister wegen des Befähigungs-Termin sich an Sie wenden wird. Die Befähigung wird sich auf die Gesamtfeuerlösch-Einrichtungen erstrecken und mit derselben zugleich eine Uebung der Feuerwehr unter Benützung sämtlicher vorhandener Feuerlöschgeräte verbunden sein.

Ich ersuche Sie, an der Befähigung selbst teilzunehmen, auch dem betreffenden Ortsbrandmeister von dem Befähigungstermin rechtzeitig Kenntnis zu geben und ihn zur Anwesenheit bei der Befähigung aufzufordern.

Es ist darauf zu sorgen, daß zu jedem Gerät die zur Bedienung notwendigen und hierfür bestimmten Mannschaften zur Stelle sind, sowie daß diese während des Dienstes die vorgeschriebenen Abzeichen tragen und sich des Rauchens enthalten.

Wiesbaden, den 24. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 1. 1210 H.

Nr. 333.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Belagerungs-Zustand vom 4. 6. 1851 und meiner Bekanntmachung vom 21. 1. 15. (111 b, 1 h Nr. 247) bestimme ich im Einverständnis mit dem Gouverneur Mainz und der Kommandantur Koblenz für den ganzen Bezirk des 18. Armee-Korps:

1. Auf allen im Bereich des 18. Armee-Korps nach dem 1. Mai hergestellten Kriegspostarten und Kriegsüberbügen muß der Name und Wohnort des Herstellers oder des Verlegers sowie das Datum der Herstellung angegeben werden. Die Angabe beider Adressen ist unstatthaft. An Stelle der verlangten Adresse darf ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Firmenzeichen vorher dem zuständigen Landrats- bezw. Kreisamt, oder der diesem gleichgestellten Behörde angemeldet und von dieser als ausreichend anerkannt worden ist.

2. Nach dem 1. Mai hergestellte Kriegspostarten und Kriegsüberbügen müssen, bevor sie zum Verkauf zugelassen werden, dem für die auf ihnen angegebene Adresse zuständigen Landrats- bezw. Kreisamt oder der diesen gleichgestellten Behörde zur Zensur vorgelegt werden.

Frankfurt a. M., den 20. April 1915.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich zugleich mit Verweisung auf meine Verfügung vom 9. d. Mts. — I. 1220 — die etwa in ihren Gemeinden wohnenden Hersteller und Verleger von Kriegspostarten und Kriegsüberbügen auf die vorstehende Anordnung besonders aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, den 28. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 1. 1493.

Nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (R.-Gef. Bl. S. 519) sind die Besitzer von Haustieren verpflichtet, von dem Ausbruch der unten näher bezeichneten Seuchen unter ihrem Viehbestande, oder von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; auch die Kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirte, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidflächen.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, einsch. der Trichinenwäucher, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Verarbeitung, Verwertung oder Befähigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

2. Tollwut.

3. Rotz.

4. Maul- und Klauenseuche.

5. Lungenseuche des Rindviehs.

6. Rinderpest.

7. Blauschlag der Pferde, Blauschlag der Pferde und des Rindviehs.

8. Räude der Einhufer und der Schafe.

9. Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist und Schweinepest.

10. Rotlauf der Schweine, einsch. des Roffseiebers, Bocksteinblattern.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

12. Keuchhusten erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet, oder Enter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

Vorliegendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Polizeiverwaltungen sowie die Ortspolizeibehörden des Kreises, die Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Wiesbaden, den 15. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 1.

Bekanntmachung.

betr. Bestandsanmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebersetzung (worunter auch verpackte oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Uebersetzung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1831 (oder Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verweigert sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831. / 1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelerhebung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelerhebungen und die Verfügung M. 1831. / 1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Freitag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Betreffend die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1.

Kupfer, unversehrt, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2.

Kupfer, vorgefertigt, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, geschliffen, gepreßt, geläutert, geschliffen, gebogen, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Rieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gussstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3.

Kupfer vorgefertigt wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4.

Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Ummantelung von Isolierstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind Seidenummantelungen oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blank geätzte für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6000 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5.

Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6.

Kupfer, in Legierungen mit Zinn, unversehrt insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 7.

Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgefertigt, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 8.

Kupfer in Legierungen mit Zinn, unversehrt insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9.

Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgefertigt, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9a.

Kupfer in Legierungen mit Nickel, unversehrt und vorgefertigt mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Menid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 10.

Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unversehrt und vorgefertigt, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 11.

Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

Klasse 11a.

Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -platten, Ziehplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steinbrudereien, Tapetendruckerien und Zeugdruckerien, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b.

Kupfer in Kupferoxyd.

Klasse 12.

Nickel, unversehrt und vorgefertigt, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Bleifen, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13.

Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Verbrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, ferner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Verbrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Stoffe 14.

Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unversehrt und vorgefertigt, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Nickelblech, Nickelblech, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15.

Zinn, unversehrt und vorgefertigt, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert, unfertige Kapfen, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16.

Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17.

Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unversehrt und vorgefertigt, mit einem Reingehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Milch- und Votzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18.

Aluminium, unversehrt und vorgefertigt mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgeschäfte und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19.

Aluminium in Legierungen, unversehrt und vorgefertigt, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20.

Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonogold und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unversehrt und vorgefertigt, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21.

Harzblei, unversehrt, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22.

Harzblei, unversehrt, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengefügte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw. Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a) bis c) bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht eigenem Verkauf hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerken, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre und dergl., Personen, welche zur Vervielfachung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfallenden Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen nach folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsplüchtigen befinden.

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Schmelzgewichte)

aus den Klassen 1—11 b einschl.:	150 kg
12—14	20
15—17	100
18 u. 19	50
der Klasse 20	50
den Klassen 21 u. 22	600

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch in fremden Betrieben verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Verwendung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen *) in eigenen Betrieben.

2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anforderung des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgestellte Bescheinigung (für die Bordrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Bescheinigungen sind von dem Lieferanten aufzubewahren;

3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. bis 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.G., Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Rollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talritz) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angekauft sind.)

5. die von dem preußischen Kriegsministerium (Kriegsrohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

6. die von der Kriegsmetall A.G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Ziehplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergestellt) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkt.

§ 7.

Meldbestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungen anzugeben.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung ein besondertes Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Alliengemeinschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Rollendorf 3008 und 3009 vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

*) Unter den Begriff „vorgefertigt“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörsstücke, die nach nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengefasst sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserlös für die Rüstungsfertigung zum Verkauf auf Lager befinden.

* Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Ingenieurämtern, deutschen städtischen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Frankfurt a. M., den 30. April 1915.

Reich.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Stellv. Generalkommando, 18. Armee-corp.